

erlaube mir zu den etwas kurz abgefaßten Anträgen der Abgg. Kirbach und Biedermann zu bemerken, daß es wohl eigentlich heißen muß: „Zu Seite 516 Position 20 b — nicht bloß 20 — der Budgetvorlage Seite 153.“ Dort sind die einzelnen Positionen angegeben und zwar unter Position 20 b der Ausgabe.

Staatsminister von Mostik-Wallwitz: Der geehrte Abg. Schreck wolle mir es nicht übel nehmen, wenn ich zu sagen wage, daß er uns schon oft unterhalten hat von dem nach seinem Ermessen zu freiem Ermessen der Verwaltungsbehörden. Es würde uns freilich weiter führen, wenn der geehrte Abgeordnete geneigt wäre, die Fälle anzugeben, wo dieses freie Ermessen das öffentliche Interesse geschädigt hätte. Ich erlaube mir aber darauf hinzuweisen, daß jede zu einer Entscheidung berufene Behörde nach pflichtmäßigem Ermessen entscheiden muß, wenn für die Entscheidung des Falles keine auf denselben verwandte gesetzliche Bestimmung vorhanden ist. In dieser Beziehung wird der Richter, wenn er nach § 25 des Organisationsgesetzes zu dem Verwaltungscollegium zugezogen wird, ganz in derselben Lage sein, wie der Verwaltungsbeamte. Die große Mehrzahl der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und vorzugsweise die Fälle, in denen die Kreishauptmannschaften in zweiter Instanz zu entscheiden haben, sind indeß solche, wo es sich lediglich handelt um die Anwendung der gegebenen Gesetze auf speciell vorliegende Fälle. Da wird wiederum der Verwaltungsbeamte ganz nach denselben Grundsätzen zu verfahren haben, wie der Richter, und wir haben ja unser Verwaltungsrecht so ausgebaut in den letzten Jahren und sind noch damit beschäftigt, daß wir schon jetzt in der angenehmen Lage sind, in vielen Fällen nach bestimmten gegebenen Gesetzen auch in Fällen entscheiden zu können, wo früher das Ermessen eintreten mußte. Ist das Gesetz aber nicht vorhanden, so muß das Ermessen eintreten und da mag der Beamte, der bei der Entscheidung mitwirkt, Richter sein oder Verwaltungsbeamter, das ist ganz gleich. Da kommt es nur darauf an, daß der Beamte, der zu entscheiden berufen ist, die Sache, um die es sich handelt, versteht und im Bewußtsein seiner öffentlichen Pflicht handelt. Diese Voraussetzung nehme ich für den Verwaltungsbeamten gerade so gut in Anspruch, als für den Richter.

Was nun den Antrag des Abg. Dr. Biedermann anlangt, so würde an und für sich nicht viel darauf ankommen, ob man den dritten Beamten Hilfsarbeiter oder Rath nennt, wenn das Ministerium überhaupt nur in der Lage ist, den Aufwand für die Beamten bestreiten zu können. Aber wenn einmal in den Gesetzen eine Bestimmung enthalten ist, wie in § 25 der Organisationsgesetze, wo es heißt:

„Die in zweiter Instanz zu ertheilenden Entscheidungen (§ 23 II b.), bei welchen nicht nach § 27

A. 1 und 4 die Mitwirkung des Kreis Ausschusses eintritt, haben collegialisch durch den Kreishauptmann und zwei der ihm beigegebenen Beamten zu erfolgen. Letztere können nöthigenfalls insolge besonderen, von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden Auftrags durch andere, zu Ausübungen richterlicher Functionen befähigte Personen vertreten werden.“

Also wenn für die große Anzahl der Geschäfte der Kreishauptmannschaften einmal ein Collegium nach dem Gesetz vorhanden sein muß und auch gesagt worden ist, daß in der Regel das Collegium gebildet werden soll aus dem Kreishauptmann und zwei Beamten der Kreishauptmannschaft, so ist es doch unter allen Umständen angemessener, die Beamten, die das Collegium zu bilden haben, Räte zu nennen; denn die Mitglieder eines Collegiums nennen wir eben Räte in unserer Geschäftssprache. Und daß der Kreishauptmann dauernd zwei ständige ältere Mitarbeiter wird haben müssen, das ist allerdings meine vollste Ueberzeugung. Man könnte vielleicht darauf hinweisen, daß die Kreishauptmannschaft Bauzen einen viel geringeren Bezirk umfaßt und daß insolgedessen dort erst die Möglichkeit eintreten könnte, den zweiten ständigen Hilfsarbeiter, den man Rath nennt, zu entbehren. Ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Kreishauptmannschaft in Bauzen auch in Zukunft Con- sistorialbehörde bleiben wird und daher dieser Behörde eine Anzahl Geschäfte verbleiben, die in den übrigen Kreishauptmannschaften in Zukunft wegfallen. Ich wiederhole also, ich glaube nicht, daß bei den Kreishauptmannschaften ohne zwei ständige Hilfsarbeiter des Kreishauptmanns auszukommen ist. Dieser Ueberzeugung ist im Budgetentwurf Ausdruck gegeben worden.

Abg. Dr. Biedermann: Ja, meine Herren, ich weiß nicht, ob ich den Herrn Staatsminister nicht recht verstehe; mir scheint aber, was er gegen mich sagt, vollkommen für meinen Vorschlag zu sprechen. Er sagt, jeder Kreishauptmann müßte zwei ständige Räte haben. Nach meinem Vorschlage soll das auch der Fall sein. Acht Räte vertheilt auf vier Kreishauptmannschaften macht zwei auf die Kreishauptmannschaft, während die Vorlage drei will. Diese drei, also der Kreishauptmann und die beiden Räte bilden das Collegium. Daß wir in unserm Antrage zwei Räte transitorisch eingestellt haben, macht in der Sache nichts aus. Der transitorisch eingestellte Rath ist ebenso gut ein Rath, wie ein anderer, und wenn man ihn später wirklich nöthig findet, wird man ihn auch etatmäßig einstellen. Das ist also ganz gleich. In den Fällen, wo der Kreishauptmann oder ein Rath zu Militärzwecken sich auswärts befindet, wo also das dritte Mitglied des Collegiums durch einen andern Beamten ersetzt werden muß, ist dafür in § 25 ausdrücklich vorgesorgt. Da ist gesagt: „nöthigenfalls“. Hierunter würde also auch der Fall zu verstehen sein, wo ein Mitglied auf mehrere Wochen ge-